

Einmalige Energiepreispauschale für alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen

Angesichts der gestiegenen Energiekosten hat die Bundesregierung umfangreiche Maßnahmen auf den Weg gebracht, um die finanziellen Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger abzumildern. Hierzu zählt die Energiekostenpauschale.

Allen einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen (Steuerklassen 1-5) soll einmalig (voraussichtlich im Rahmen des 1. Dienstverhältnisses) eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 € als Zuschuss zum Gehalt ausgezahlt werden. Stichtag ist der 01.09.2022. An diesen Tag muss das Arbeitsverhältnis bestehen.

Der Zuschlag soll unabhängig von den geltenden steuerlichen Regelungen (Job-Ticket, Mobilitätsprämie) zusätzlich gewährt werden. Die Auszahlung soll über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers erfolgen und ist steuerpflichtig. Nach derzeitigen Informationen sollen Arbeitgeber die Pauschale im September zahlen und vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer entnehmen.

Selbstständige erhalten nach den Planungen einen Vorschuss über eine einmalige Senkung ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlung. Auch für Minijobber und kurzfristig Beschäftigte soll der Erhalt der Energiepauschale ermöglicht werden. Wie hier die Auszahlung geregelt wird, ist noch nicht bekannt. Rentner erhalten die Energiepauschale nicht.

Ihr Dr. Burger-Team